

Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart des Stadtzentrums (Erhaltungssatzung) der Stadt Geisa

Aufgrund von § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) hat der Stadtrat der Stadt Geisa in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet des Stadtzentrums der Stadt Geisa entsprechend der im Plan dargestellten zeichnerischen Umgrenzung. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsziele/Genehmigungstatbestände

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Stadtzentrums der Stadt Geisa aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

(2) Die Genehmigung darf nur bei Vorliegen der in § 172 Abs. 3 BauGB genannten Voraussetzungen versagt werden.

§ 3 Zuständigkeit/Verfahren

(1) Die Genehmigung wird durch die Stadt Geisa erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

(2) Im Übrigen regelt sich das Verfahren nach § 173 BauGB.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

(2) Im Übrigen findet § 174 BauGB Anwendung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6 Weitere Genehmigungspflichten

Genehmigungspflichten nach anderen Gesetzen, insbesondere nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz, bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Geisa, den 08.02.2012
gez. Martin Henkel
Bürgermeister (Siegel)

[Lageplan-](#)
Erhaltungssatzung der Stadt Geisa